

Aufsichtspflicht-Info



1. Grundlagen

- a.) Die Aufsichtspflicht ist Bestandteil des **elterlichen Sorgerechts**:
(endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres)

Personensorge

(Erziehung, Pflege, Aufenthaltsbestimmung)

Aufsichtspflicht

Vermögenssorge

- b.) Die Aufsichtspflicht wird wie folgt **definiert**:

Die Teilnehmer sollen keinen Schaden erleiden, und ihn keinem anderen zufügen.

- c.) **Übertragung** der Aufsichtspflicht (z.B. bei Orchesterprobe, Vereinsfahrt, usw.)

Eltern

(Inhaber der Personensorge)



übertragen die Ausübung der Aufsichtspflicht

(schriftlich, mündlich, stillschweigend)



Träger

(Musikverein, Kreismusikjugend)



Betreuer(in)

(als Erfüllungsgehilfe)

In dieser Kette haben alle Beteiligten weiterhin die Aufsichtspflicht!!!

- Eltern (Informationspflicht, Erreichbarkeit)
- Verein/Verband (Ausbildung der Mitarbeiter, Bereitstellung entsprechender Mittel)
- Betreuer (tatsächliche Aufsichtspflicht vor Ort)

- d.) **Was ist „Aufsichtspflicht“?**

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erschöpft sich nicht nur im „kontrollieren“ der Gruppe. Sie wird heute auch so verstanden, dass Minderjährige lernen sollen, mit bestehenden Gefahren (Verkehr, etc..) umzugehen.

Der Grad der zu leistenden Aufsichtspflicht ist von folgenden Faktoren abhängig:

Minderjährige:

- Alter
- Reife und Erziehungsstand
- Charakter

Situation:

- örtliche & räumliche Situation
- Art/Gefährlichkeit der Beschäftigung

Ferner ist zu prüfen ob die Situation für einen Betreuer

- zumutbar ist,
- er die notwendigen Fähigkeiten besitzt
- die Gruppengröße angemessen ist (Faustregel: 7 TN – 1 Betreuer)

f.) **Wie erfülle ich die „Aufsichtspflicht“?**

Die **vier Pflichten** des Betreuers:

1. *Pflicht zur Information*

- **informiert sein** z.B. über Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Schwimmer/ Nichtschwimmer, sportliche Fähigkeiten etc..., der Teilnehmer
- **Kennen** der Besonderheiten der örtlichen Umgebung , z.B. Sicherheit von Gebäude und Gelände, Notausgänge, Sicherheit möglicher Spielgeräte, Notrufmöglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material etc...
- **Verschaffen** eines persönlichen Eindrucks von den Anvertrauten und welcher Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Veranstaltung ausgesetzt sind.

Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

2. *Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen*

- keine Gefahrenquellen schaffen (z.B. Axt zum Holzhacken herumliegen lassen) sowie erkannte Gefahrenquellen unterbinden

3. *Pflicht zur Warnung vor Gefahren*

- von Gefahrenquellen fernhalten (Verbote), warnen oder Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen geben, wenn diese nicht entfernt werden können (z.B. Teich am Zeltplatz)

Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden (nachfragen, wiederholen, korrekten Umgang zeigen, Gründe für Verbot erläutern)

4. *Pflicht, die Aufsicht auszuführen*

- vergewissern, ob die Warnungen und Erklärungen von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden.

Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Die Intensität hängt von der Gruppe ab (z.B. ständige Anwesenheit bei Kindern bis zu 5-6 Jahren sinnvoll). Der Jugendleiter muss aber immer wissen wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von vielen Faktoren ab, z.B.:

- Alter
- persönliche Verhältnisse der Kinder/Jugendlichen
- Gruppengröße
- örtliche Verhältnisse
- Anzahl
- Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen
- objektive Gefährlichkeit der Aktivität
- Anzahl der Mitbetreuer

Praxistipp:

Der Jugendleiter sollte stets folgende Fragen mit *JA* beantworten können:

- *Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie tun ?*
- *Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen ?*
- *Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?*

Die 4 großen „B’s“ zur Pflichterfüllung

- **B**emerken (einschätzen der Situation)
- **B**elehren (Gebote und Verbote)
- **B**eobachten (Belehrungen verstanden? Verbote beachtet?)
- **B**estrafen / Eingreifen (leichte Strafen – z.B. zusätzlicher Küchendienst, Wegnahme gefährlicher Gegenstände (Herausgabe an Eltern), Taschenkontrollen (nicht bei Diebstahlverdacht- nur Polizei), Hausverbot, Heimschicken, etc.)
Verboten sind: Schläge, Einsperren, Taschengeld- und Essensentzug, etc..

2. Praxis

a.) Anfang und Ende der Aufsichtspflicht

Beginn: offizieller Zeitpunkt (Probe- und Veranstaltungsbeginn)
Ende: offizieller Zeitpunkt, bei „Überziehung“ länger
Heimweg keine Aufsichtspflicht, es sei denn die Minderjährigen sollen nach Hause gebracht werden, bzw. werden von Eltern abgeholt.

b.) Aufsichtspflicht im Team

Grundsatz:
Jeder haftet nur für die eigenen Pflichtverletzungen. **Aber:** Man ist verpflichtet die Fehler anderer Leiter „auszubügeln“, z.B. Rücknahme einer Erlaubnis.

c.) Delegation der Aufsichtspflicht auf Teilnehmer

Nur wenn es einen zwingenden Grund gibt, z.B. ein Betreuer ist verletzt.

Benannte Person muss „geeignet“ sein und genau gesagt bekommen was sie zu tun hat. Dann hat man seine Pflicht erfüllt und die Haftung entfällt.

d.) **Situationen**

Hygiene

- Fällt in die Personensorge. Trotzdem Handhabe mit Eltern vereinbaren (z.B. wieoft Duschen, in Tasche gucken ob genug frische Wäsche, usw.)

Medizin

- Informationspflicht der Eltern bei Medikamenten und Allergien und Fehlverhalten
- Betreuer dürfen nur Medikamente (Anleitung vom Arzt) verabreichen, die regelmäßig genommen werden sollen (Medikamente immer an Betreuer abgeben)
- Bei „heiklen“ Fällen hat man das Recht sich zu weigern (z.B. bei Versorgung mit med. Geräten)
- Notfallpräparate immer 2-fach Kind/Betreuer
- Keine Krankentransportfahrt
- Erste Hilfe
- Behandlung durch Arzt nur mit Erlaubnis der Eltern

Geld

- Fällt in die Vermögenssorge. Trotzdem Umgang und Höhe mit Eltern regeln

Unbeaufsichtigt in Gruppen

- schriftl. Einwilligung der Eltern
- immer wieder Treffpunkte festlegen, Uhrzeiten ausmachen
- Besteht vor Ort eine Gefährdung (Drogenszene)

Gefährliche Gegenstände

- immer abnehmen, auch Alkohol (unter 16 J., bzw. 18 J.)
- Rückgabe nur an Eltern
- Bei 15 jährigen Erlaubnis der Eltern holen, ob diese Rauchen, bzw. Bier, Wein trinken dürfen (Achtung – im Ausland gelten oft andere Gesetze) **(Wenn Jugendliche zu“viel“ trinken, obwohl sie das nach dem JuSchG dürfen verletzt man seine Aufsichtspflicht und kann wegen fahrlässiger Körperverletzung belangt werden)**

Taschenkontrollen

- Gründe: Aufsichtspflicht & Straftat (nur Polizei)
- Taschenkontrollen sind mit Erlaubnis der Eltern möglich (ab 15 Jahren darf der Minderjährige die Erlaubnis geben)

Strafen

- Strafen sollen einen Bezug zum Vergehen haben
- Zeitnah verhängen
- Verhältnismäßigkeit
- Schläge, Einsperren (nur wenn es abhauen will – mit Betreuer erlaubt und nicht als Strafe), Taschengeld- oder Essensenzug sind verboten
- Heimschicken (nur als letzte Konsequenz, d.h. wenn die Person nicht mehr tragbar ist und in Absprache mit Eltern). In Ausschreibung darauf hinweisen – Eltern sollen Kind abholen. **Niemals alleine nach Hause schicken!**

Notfalls mit Betreuer. Wenn Eltern nicht erreichbar sind - Einweisung in ein Heim.

sportliche Veranstaltungen

- Bei „normalen“ Sportarten und Spielen mit normalem gefahrenmaß ist keine „Extra-Einwilligung“ der Eltern notwendig
- Bei Klettern, Bergsteigen, Kampfsport, Tauchen, usw., ist eine Extra-Einwilligung zwingend erforderlich

Schwimmen, Baden

- Schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig (ankreuzen Nichtschwimmer, Schwimmer bis 15 Min, Schwimmer bis 30 Min)
- Belehrung über Regeln
- Bademeister hat nicht die Aufsichtspflicht!!
- Ein Betreuer sollte den „Rettungsschwimmer“ haben
- An See oder Meer immer mit direkter Aufsicht am Strand

Wanderungen

- Örtliche Situationen kennen (z.B, durch vorherige Begehung)
- Immer auf Vollzähligkeit der Gruppe achten (Nachtwanderung)
- Routen abseits von Straßen wählen

Straßenverkehr (Fußgänger)

- Gehwege nutzen
- Auf Landstraßen immer „links“ gehen
- Sport und Spiel verboten
- Auf gute Sichtbarkeit achten (z.B. helle Kleidung)

Straßenverkehr (Radfahrer)

- Überprüfung der Fahrsicherheit des Rades und der Regelkenntnis
- Überwachung von Kindern
- Bis 8. Lebensjahr nur auf Geh- und Radwegen
- Ab 15 Personen zu zweit
- Bis 7 Jahre im Kindersitz
- Kein freihändiges Fahren

Eltern und Verwandtenbesuch

- Verwandtenbesuch nur mit schriftl. Genehmigung der Eltern
- Bei Scheidung und alleiniger Personensorge darf z.B. Vater nur mit Genehmigung der Mutter das Kind besuchen
- ...dann sind die Betreuer von der Aufsichtspflicht befreit

Träger/Verantwortliche

- „Organisationsverschulden“ – Minderjähriger verschuldet etwas und das Team hat dieses gebilligt – Team ist mitschuldig, nicht nur der einzelne Betreuer
- Den Betreuern immer klipp & klar sagen, welche Verantwortung und Aufgaben sie haben
- Für notwendigen Versicherungsschutz sorgen

3. Wer haftet für was?

a.) **Haftung des Jugendleiters:**

Voraussetzung:

Setzt Verschulden des Jugendleiters bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus

- **Vorsatz** (selten), d.h. in Kauf nehmen, dass ein Schaden entsteht
- **leichte bzw. grobe Fahrlässigkeit** (meistens), d.h. keinen Schaden wollen, ein Schaden aber deshalb entsteht, weil der Jugendleiter die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (siehe die 4 Pflichten)

Zivilrecht – Schadenshaftung
§ 823 BGB

Zivilrecht – Schadenshaftung
§ 832 BGB

Strafrecht – strafrechtliche Verfolgung
§ 323c StGB

Strafrecht – strafrechtliche Verfolgung
§ 323c StGB

Schaden am Minderjährigen

Schaden an einem Dritten

- Aufsichtspflichtverletzung
- durch TUN oder UNTERLASSEN
- Verletzung eines Rechtsgutes
(z.B.körperliche Unversehrtheit)

- Aufsichtsbedürftigkeit
- Aufsichtspflichtverletzung
- durch TUN oder UNTERLASSEN
- rechtswidrige Schädigung
- wieder gutzumachender Schaden

b.) **Haftung des geschädigten Minderjährigen:**

Hier ist entscheidend, in wie weit für den Betroffenen der Schaden voraus zu sehen war (*"Mitschuld"-Regelung des § 828 BGB*) ein).

- Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr ist kein eigenes Mitverschulden anzulasten.
- Ab 7 Jahre kann es zu einer Minderung oder zum Ausschluss der Haftung des Jugendleiters kommen wenn die Situation, die zum Schaden führte, für den Betroffenen erkennbar war, dass durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird (mit dem Alter steigender Reifegrad & Erfahrungsschatz)

c.) **Haftung des Trägers (z.B. Musikverein)**

Er ist für die

- ordnungsgemäße Durchführung
- Auswahl und Schulung der Betreuer
- Regelung des Informationsaustausches

verantwortlich, d.h. wenn z.B. nachgewiesen wird, dass der Betreuer nicht ausgebildet wurde, oder Dinge abgefragt wurden (darf das Kind schwimmen gehen) haftet er mit.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Jugendleiter selbst für den Schaden
- im Falle einer leichten Fahrlässigkeit ist möglich, dass der Träger anstatt des Jugendleiters den Schaden übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendleiter, da sie mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

d.) Straf- und arbeitsrechtlichen Folgen

- Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel **keine** strafrechtlichen Konsequenzen nach sich.
- Sofern es zu einer nicht unerheblichen körperlichen Verletzung des Betreuten oder eines Dritten kommt, steht der Vorwurf der **fahrlässigen Körperverletzung** im Raum
- Im Todesfall wird wegen fahrlässiger Tötung ermittelt.

4. Versicherungen

- Haftpflichtversicherung ist Pflicht für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- Mit dem Verein/Verband abklären, welche Versicherungen existieren

Mögliche Versicherungen:

- Vereins-Haftpflicht
- Reiseveranstalter-Haftpflicht
- Gruppen-Unfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung für Jugendleiter

5. Impressum

Quellen: Jugendschutzinfo, Drei-W-Verlag, Essen,
Jutta Elz, Wiesbaden
Zusammenstellung: Roland Unger (Jugendbildungsreferent)

©: Landesmusikjugend RLP 2008
Kurfürstenstr. 16a
54516 Wittlich
Tel.: 06571/149715
Email: geschaeftsstelle@lmj-rlp.de
www. lmj-rlp.de

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, Zivilrecht)

§ 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 828 BGB

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (Deliktsunfähigkeit). Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden dann verantwortlich, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit (Gefährlichkeit des Tuns) erforderliche Einsicht hat (Bedingte Deliktsfähigkeit).

§ 832 BGB

Wer Kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B. Kindergärtnerin, Jugendleiter) zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Die Texte in Klammern sind nicht Teil des amtlichen Textes sondern dienen der Erläuterung.

§ 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 828 BGB

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (Deliktsunfähigkeit). Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden dann verantwortlich, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit (Gefährlichkeit des Tuns) erforderliche Einsicht hat (Bedingte Deliktsfähigkeit).

§ 832 BGB

Wer Kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B. Kindergärtnerin, Jugendleiter) zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Strafgesetzbuch (StGB, Strafrecht)

§ 26 StGB Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat anstiftet.

§ 27 StGB Beihilfe

I. Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat Hilfe geleistet hat.

II.

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges,
 2. eines Hochverrats,
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung oder einer Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks,
 5. eines schweren Menschenhandels,
 6. eines Mordes, Totschlags oder Völkermordes,
 7. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit,
 8. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung,
 9. einer gemeingefährlichen Straftat zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a zu keiner Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 257 StGB Begünstigung

- (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm den Vorteil der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.
- (4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstigte als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

§ 248 a gilt sinngemäß.

§ 258 StGB Strafvereitelung

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe. (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird. (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei. § 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt 1. der Verlobte des Beschuldigten; 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.